Satzung der Gemeinde Hochdonn über den Bebauungsplan Nr. 6 "ehemaliges Mühlengrundstück" für das Gebiet "zwischen Hauptstraße (L 327) und Heidvierthweg (Grundstücke Hauptstraße 30, 32 und 34)" (aufgestellt im beschleunigen Verfahren nach § 13 a BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 31.03.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 " ehemaliges Mühlengrundstück" für das Gebiet "zwischen Hauptstraße (L 327) und Heidvierthweg (Grundstücke Hauptstraße 30, 32 und 34)", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.09.2008.
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Dithmarscher Kurier am 24.10.2008 erfolgt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.
- 2. Die Gemeindevertretung hat am 09.12.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 27.01.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.01.2009 bis 25.02.2009 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 16.12.2008 durch Abdruck im Dithmarscher Kurier ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung wurde angegeben, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt wird und die Öffentlichkeit innerhalb obiger Monatsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgeben kann. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beim Beschluss über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
- 5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31.03.2009 geprüft. Das Ergebnis
- 6. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 31.03.2009 als Satzung beschrijssen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Hochdonn, den 24.06.2009

7. Der katastermäßige Bestand am 08.04.2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Heide, den 2.6.2009

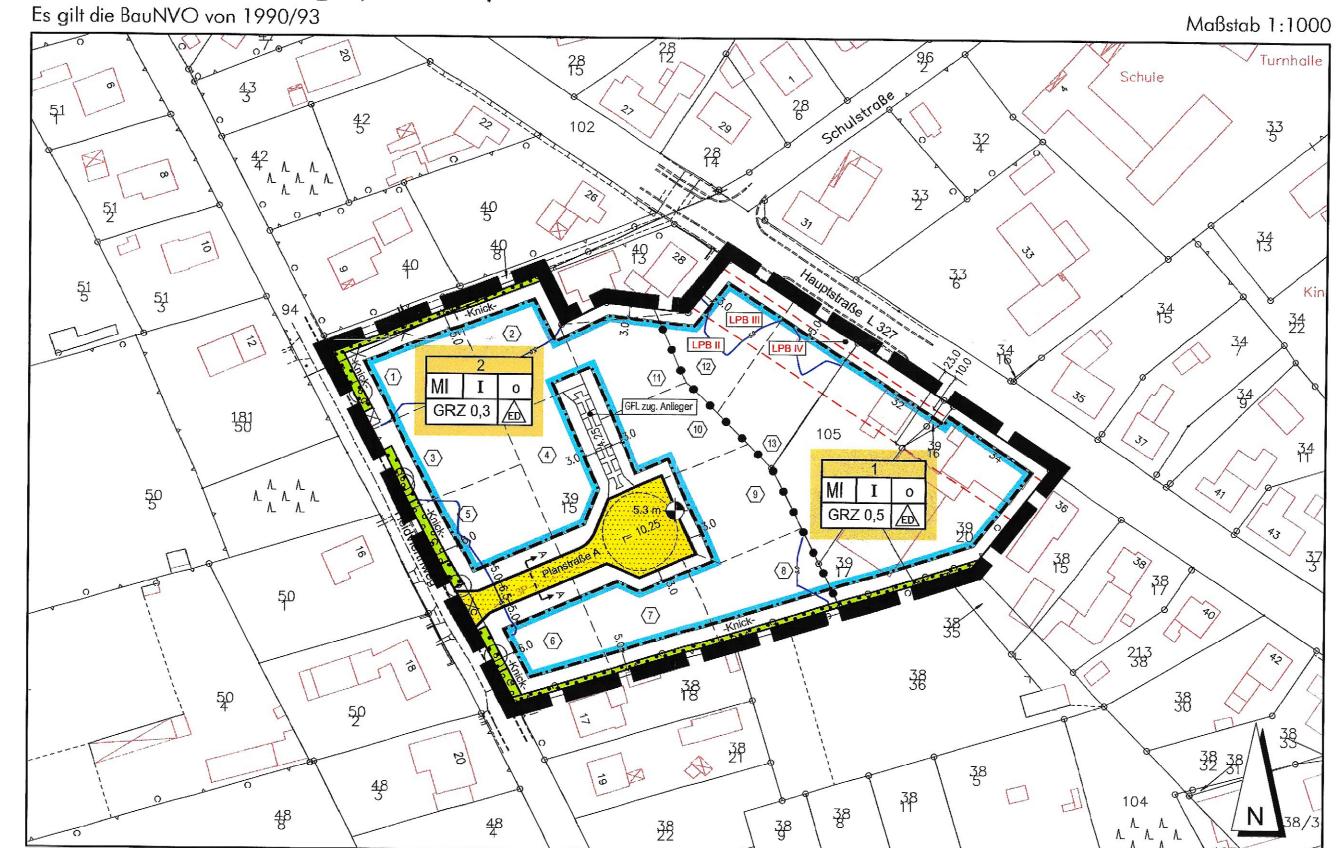
Oftend best Vermessungs-Ing 8. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekennt autgeschen. Hochdonn, den 24.06. 2009

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 6 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind sind am 26.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Vorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.06. 2003 in Kraft getreten

Hochdonn, den 29.06.2009

Planzeichnung (Teil A)



Erläuterungen

vorhandener Baum

entfallender Knick

geplante Parkplätze

Höhenschichtlinie

Planstraße A Schnitt A - A Maßstab 1:100

entfallende Elektrizitätsleitung

geplante Gundstücksgrenze

Nummer des Baugrundstückes

Darstellungen ohne Normcharakter

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, Katasteramt Meldorf, 19.08.2008 Kreis Dithmarschen - Gemeinde Hochdonn - Gemarkung Hochdonn - Flur 5

Zeichenerklärung

Festsetzungen	9		
Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	Planzeichen Erle
MI	Mischgebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 6 BauNVO	Darstellungen ohne
GRZ 0,3	Grundflächenzahl, hier max. 0,3	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO	vorha
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier max. 1	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO	entfall
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (5) BauNVO	geplan ⟨2⟩ Numm
5.3 m	Höhenbezugspunkt üNN	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 18 (1) BauNVO	geplar
0	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (2) BauNVO	Höher
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (2) BauNVO	Straßenquerschnitt
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (3) BauNVO	Planstraße Schnitt A - A Maßstab 1:10
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB	٠,
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB	Fahrbahn 1251
GFL zug. Anl.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrech- ten zu belastende Flächen zugun- sten der Anlieger	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB	6.50
LPB III	Abgrenzung der Lärmpegelbereiche gemäß Text (Teil B) Ziffer 4.1	§ 9 (1) Nr. 24 BauGB	
-Knick-	Flächen zum Anpflanzen von Bäu- men, Sträuchern und sonstigen	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB	

Nachrichtliche Übernahme

Knicks

Bepflanzungen -Knick-

vorhandene und zu erhaltende

Grenze des räumlichen Geltungs-

§ 25 (3) LNatSchG

§ 9 (7) BauGB

Text (Teil B)

1. Höhe der baulichen Anlagen

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) und § 18 (1) BauNVO) Die Firsthöhe der Gebäude darf nicht mehr als 9,0 m über dem Höhenbezugspunkt liegen. Als Höhenbezugspunkt wird für alle Baugrundstücke eine Höhe von 5,3 m üNN festgelegt.

2. Von Bebauung freizuhaltende Flächen - Knickschutz-(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

In einem Abstand von mindestens 2 m zu den zu erhaltenden Knicks sowie zu den neu anzulegenden Knicks sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO auf den Baugrundstücken nicht zulässig. Höhenveränderungen wie Aufschüttungen oder Abgrabungen sind unzulässig. Die Festsetzungen gelten nicht für offene Einfriedigungen.

3. Versickerung von Oberflächenwasser

(§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken selbst zu versickern.

4. Festsetzung von Lärmpegelbereichen

(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm der Hauptstraße (L 327) sind schutzbedürftige Räume mit passivem Schallschutz zu versehen. Der passive Schallschutz muss mindestens den in der folgenden Tabelle genannten Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109:1989-11 entsprechen. Den Lärmpegelbereichen sind die gemäß Tabelle 8 der DIN 4109 erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße R'w,res zugeordnet.

Entfernung von der Mitte der	Lärmpegel- bereich gemäß DIN 4109	Erforderliches resultierendes Schalldämm- Maß R'w,res in dB	
Fahrbahn		Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und ähnliches
unter 10	IV	40	35
10 bis unter 23 m	III	35	30

Für Außenbauteile ohne Sichtverbindung zur L 327 kann das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß R'w,res um 5 dB vermindert werden.

5. Neuanlage von Knicks

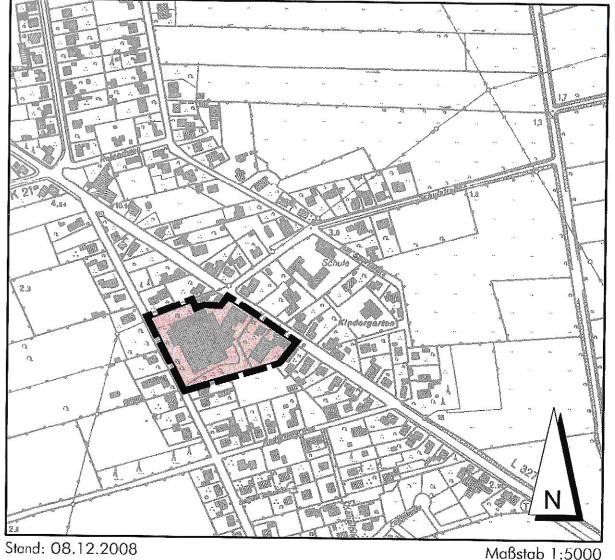
(§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Knick- sind Knicks anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Knicks sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

6. Erhaltung von Knicks

(§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 25 (3) LNatSchG; § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB) Die vorhandenen und nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Übersichtskarte



Satzung der **Gemeinde Hochdonn**

über den

Bebauungsplan Nr. 6

"ehemaliges Mühlengrundstück"

für das Gebiet "zwischen Hauptstraße (L 327) und Heidvierthweg (Grundstücke Hauptstraße 30, 32 und 34)

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen - Grossers Allee 24 - 25767 Albersdorf